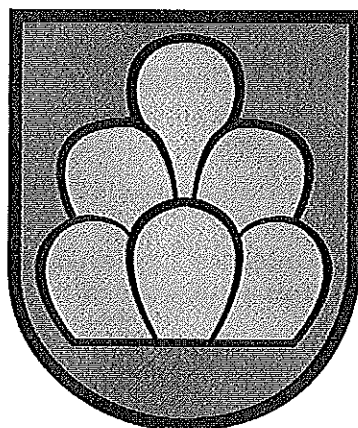


REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG GRABUNTERHALT



3. Dezember 2014

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 das folgende Reglement.

Grundsatz

Art. 1 ¹ Der Grabunterhalt obliegt gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Eriswil den Angehörigen.

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabesruhe von 25 Jahren.

Bemessung

Art. 2 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengrab, Urnengrab und Familiengrab und Einwohner oder Auswärtige.

Rechnungswesen

Art. 3 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung

Art. 4 ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Ruhedauer bestehender Gräber als bezahlt.

Streitigkeiten

Art. 5 ¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Der Präsident Die Sekretärin a.i.


Heinz Ruch


Karin Berger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat dieses Reglement vom 3. November 2014 bis 3. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 bekannt.

Eriswil, 3. Dezember 2014

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Die Gemeindeschreiberin a.i.


Karin Berger